

# Denkmalschutz und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Claus von Carnap-Bornheim  
& Elmar Knieps

Denkmalfachbehörden formulieren spezifische Anforderungen an Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hierzu gehören – neben der obligatorischen Beteiligung im Vorfeld der konkreten Planung – die Erstellung kulturlandschaftlich-historischer Fachbeiträge und die Durchführung der SUP für Maßnahmenprogramme. Eine intensive Beteiligung der Denkmalfachbehörden ist geboten, weil Auen seit jeher bevorzugte Nutzungsräume waren und die Erhaltungsbedingungen für archäologische Denkmäler besonders gut sind. Aufgrund der Wasserkraftnutzung seit dem Mittelalter sind Auen Kernzonen des landschaftlichen kulturellen Erbes. Der Denkmalschutz muss sich aktiv in den Planungsprozess einbringen, um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie denkmal- und kulturlandschaftsverträglich zu gestalten.

*Zusammenfassung*

Die Wasserrahmenrichtlinie formuliert die Zielvorgabe des guten ökologischen Zustands für alle Gewässer. Für den Denkmalschutz relevant sind jedoch in erster Linie Vorgaben für die oberirdischen Gewässer und hier insbesondere für die Fließgewässer. Konkret sind hier unter anderem die folgenden Aspekte zu nennen:

*Zielkonflikte zwischen Wasserrahmenrichtlinie und Erhalt des kulturellen Erbes*

- Durchgängigkeit der Fließgewässer
- Gewässerstruktur
- Reaktivierung der Auen

Die Zielvorgabe der Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Gewässerorganismen bedeutet unter anderem die Passierbarmachung anthropogener Gewässerquerbauwerke beziehungsweise deren Rückbau. Betroffen hiervon sind vor allem Anlagen zum Aufstau von Fließgewässern, die in der Vergangenheit zum Beispiel zur Wasserkraftnutzung, zur Schiffbarmachung der Fließgewässer oder zur Wiesenbewässerung errichtet wurden. Derartige Anlagen sind in aller Regel Elemente der historischen Kulturlandschaft, als solche Bestandteil des kulturellen Erbes und damit Gegenstand der Denkmalpflege. Allerdings ist bisher nur ein kleiner Teil dieser Anlagen durch den Denkmalschutz inventarisiert und hiervon wiederum nur ein kleiner Teil als Kulturdenkmäler geschützt.

Häufig in Verbindung mit Querbauwerken oder Brückenbauwerken finden sich künstliche Verbauungen der Ufer und der Gewässersohle. Zur Optimierung der Gewässerstruktur sollen derartige Verbauungen in der Regel beseitigt oder rückgebaut werden. Auch hier ist nicht selten ein denkmalpflegerisches Interesse gegeben, welches mit den ökologischen Interessen nicht konform geht. Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, durch Gewässerbaumaßnahmen von den Fließgewässern abgeschnittene Auen überall dort, wo es für den wirtschaftenden Menschen unschädlich ist, wieder an die Fließgewässer anzubinden. Hiermit verbunden sind entweder das (teilweise) Beseitigen von Deichen oder geländegestaltende Maßnahmen, die zum Beispiel hohe Uferböschungen abflachen, aber auch die Anlage von Hohlformen in den Auen, die bei Hochwasser beziehungsweise ansteigendem Grundwasser geflutet werden. Auch Rückverlegungen von Deichen sowie die Schaffung von Poldern kommen als Maßnahmen in Frage.

Die Auen weisen nach mehreren tausend Jahren Siedlungsgeschichte allerdings eine enorme Vielzahl historischer und prähistorischer Relikte auf, die bei Bodeneingriffen potenziell gefährdet werden können. Dies soll im Folgenden näher erläutert werden.

### *Archivfunktion der Feuchtböden und ihre Bedeutung*

Gerade die Auenbereiche stellen den archäologischen Denkmalschutz vor besondere Herausforderungen. Feuchtbereiche sind besonders reich an archäologischen Fundstellen, die somit einen wichtigen Teil unseres kulturellen Erbes darstellen. Dabei handelt es sich zum Teil um heute noch deutlich sichtbare Anlagen wie Deiche, Wehre oder Burgwälle. Der größte Teil dieser Fundstellen (zum Beispiel prähistorische Siedlungen, Gräberfelder oder Kultplätze) ist allerdings im Boden verborgen und nur von Fachleuten eindeutig zu identifizieren und mittels spezifischer Methoden zu erkunden beziehungsweise zu erforschen. Es wird sicherlich nicht erstaunen, dass Fließgewässer in allen Epochen die Grundvoraussetzung für Versorgung und Ernährung der Menschen waren. Sie wurden aber auch als heilige Orte verehrt oder ihre besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Erst in späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter, entwickelte sich die Gewässernähe zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor etwa für Wassermühlen. Zugleich wurden Fließgewässer zunehmend für einen kostengünstigen Transport von Waren genutzt beziehungsweise umgestaltet. Dabei muss selbstkritisch angemerkt werden, dass nur relativ wenig über die Archäologie der Feuchtgebiete und der Gewässerläufe bekannt ist.

Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens liegen diese Räume heute nicht im Fokus wirtschaftlicher Tätigkeit. Nur selten werden daher durch Baumaßnahmen oder Landwirtschaft archäologische Funde zu Tage gefördert, die Aufschluss über die konkreten Verhältnisse in der Vor- und Frühgeschichte liefern könnten. Zweitens stehen keine effektiven naturwissenschaftlichen Prospektionsmethoden zur Verfügung, die, wie etwa durch den Einsatz von Geophysik, Einblicke in archäologische Strukturen in Feuchtgebieten in größerem Umfang liefern könnten.

### *Auswirkungen – Beispiele aus der Planungspraxis*

Alle vorgenannten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer sind mit mehr oder weniger gravierenden geländegehaltenden Maßnahmen und dem Einsatz von Großgerät zur Realisierung dieser Maßnahmen verbunden (Abb. 1). Bodeneingriffe, die mitunter bis mehrere Meter unter die heutige Geländeoberfläche reichen, stellen eine potenzielle Gefährdung des archäologischen Erbes in den Gewässerauen dar. Allerdings ist gleichfalls zu konstatieren, dass viele der oben angeführten Maßnahmen sich auf unterschiedliche Art und Weise durchführen lassen; bei frühzeitiger Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz sind regelmäßig Lösungen realisierbar, die beiden Interessen



Abb. 1: Ein neuer Flusslauf entsteht! Schwere Baumaschinen im Einsatz auf ökologisch und archäologisch wertvollen Flächen.

gleichermaßen entsprechen. Ebenso wie eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsinteressen im Gewässerumfeld bei wasserwirtschaftlichen Planungen zu berücksichtigen ist, muss auch der Denkmalschutz hier seine Belange, die als öffentliche Belange von allgemeinem Interesse sind, zur Beachtung im Planungsprozess anmelden.

Mittlerweile sind aus allen Bundesländern Beispiele für Maßnahmen bekannt, die im Vorfeld der Umsetzung der WRRL angegangen wurden und werden, aber auch zum Spektrum der Umsetzungsmaßnahmen gehören. Programme zur naturnahen Umgestaltung von Fließgewässern existieren in vielen Ländern. Bereits seit einigen Jahren beobachten die Fachämter für Denkmalpflege in allen Bundesländern eine starke Zunahme von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung. Dass derartige Maßnahmen bereits im Vorfeld der Umsetzung der WRRL angegangen werden, ist sicherlich nicht zu beanstanden. Aus Sicht des Denkmalschutzes bedenklich ist jedoch die Tatsache, dass diese Maßnahmen in aller Regel im Zuge der Gewässerunterhaltung oder auf der Basis von Plangenehmigungen durchgeführt werden. Eine Beteiligung der Denkmalfachbehörden findet hierbei häufig nicht statt. Nicht wenige dieser Maßnahmen haben zu Eingriffen in historische Gefüge und historische Substanz geführt, die aus Sicht des Denkmalschutzes primär zu erhalten gewesen wären. Beispielhaft sei hier auf zwei spektakuläre Zufallsfunde hingewiesen:

Im Jahr 2000 wurde bei Travenhorst in einer Flussschleife der Trave in Schleswig-Holstein bei Baggerarbeiten eine außergewöhnliche Burg aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eine sogenannten Kemlade, entdeckt (Abb. 2). Kemladen wurden aus verteidigungstechnischen Gründen in Seen erbaut und waren „Wasserburgen“. In Travenhorst wurde ein 9x9 m großes und möglicherweise dreigeschossiges Gebäude rekonstruiert, dessen 220 Gründungspfeiler nachgewiesen werden konnten. Eine 40 m lange Brücke führte zum Festland. Durch den feuchten Torf waren organische Funde wie Bauhölzer und Kleinfunde außerordentlich gut erhalten. Zahlreiche Lederschuhe, Holzschalen, Löffel, Eimer und eine Blockflöte konnten geborgen werden. Lanzen spitzen, Messer, Äxte sowie Armbrustbolzen, aber auch ein Zinnbecher spiegeln das Alltagsleben des Ritters wie Küche, Tafel, Bau, Jagd und Fehde wider. Travenhorst ist mit seinen außergewöhnlichen Funden und Befunden sowie der vorzüglichen Materialerhaltung eine der wichtigsten Fundstellen des 14. Jahrhunderts in Norddeutschland.

Im Jahr 2005 stießen Archäologen im Rotbachtal bei Ertstadt-Niederberg in Nordrhein-Westfalen auf die Reste einer karolingischen Wassermühle aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Eschweiler-, Vey-, Blei- und Neffelbach bilden das Gewässernetz der oberen Erft, die sich durch ein gleichmäßiges Abflussverhalten auszeichnet. Gute Voraussetzungen also zur Errichtung einer Wassermühle. Baumaßnahmen zur Renaturierung des Rotbachs brachten erste Holzfunde ans Tageslicht, die durch archäologische Untersuchungen einem 20 m<sup>2</sup> großen Bauwerk zugewiesen werden konnten, das am Rand einer Wasserrinne, dem eigentlichen Mühlenbach, lag (Abb. 3). Teile des Schaufelrads waren ebenso erhalten wie zahlreiche Mühlsteinfragmente, mit denen Dinkel und Weizen gemahlen wurden. Dendrochronologische Untersuchungen erwiesen, dass die Mühle 833 n. Chr. errichtet worden war. Waren derartige Objekte bislang lediglich aus Süddeutschland bekannt, so stellt die Wassermühle vom Rotbachtal einen einzigartigen Fund für die Kultur- und Technikgeschichte des Rheinlands in der Karolingerzeit dar.<sup>1</sup>

Renaturierungsmaßnahmen verändern mitunter auch den Landschaftswasserhaushalt, sodass über die direkten Eingriffe in historische Substanz hinaus Auswirkungen auf das kulturelle Erbe in der Landschaft zu erwarten sind.



Abb. 2: Travenhorst (Schleswig-Holstein): Ausgrabung der hochmittelalterlichen Kemlade am Oberlauf der Trave.

#### *Meldepflicht für Bauvorhaben*

<sup>1</sup> Vgl. Tutlies 2006.



Abb. 3: Erftstadt-Niederberg (Nordrhein-Westfalen): Situation während der Ausgrabung der karolingischen Wassermühle.

Was aus Sicht der Gewässerunterhaltungspflichtigen oder der Wasserbehörden naheliegend ist, nämlich auf zeit- und kostenaufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verzichten, versetzt Denkmalpfleger in helle Aufregung. Leider ist es bundesweit nicht ganz unüblich, die Denkmalschutzbehörden oder die Fachämter für Denkmalpflege bei den Abstimmungen dieser Maßnahmen zu „vergessen“. Aufmerksame Bürger sind es in solchen Fällen, die alle Beteiligten darauf hinweisen (müssen), dass zum Beispiel eine denkmalwerte oder gar formal unter Denkmalschutz stehende Wehranlage im Zuge einer gut gemeinten Renaturierungsmaßnahme beseitigt wurde, und dies ohne das erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren. Um diesen unangenehmen Erlebnissen vorzubauen, ist unter anderem auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Maßnahmenprogramme nach WRRL gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz zu verweisen, die mittlerweile in zahlreichen Flussgebietseinheiten durchgeführt werden oder worden sind.<sup>2</sup> Durch die Thematisierung des kulturellen Erbes auf dieser Planungsebene wird den planenden Instanzen und Genehmigungsbehörden ein Hinweis gegeben, die entsprechenden Aspekte bei der Konzeption und Planung einzelner konkreter Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Instrument der SUP wird als Garant dafür angesehen, dass sich ein Vergessen des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang bei wasserbaulichen Planungen nicht weiterhin verfestigt. Dies vor allem deshalb, weil das kulturelle Erbe zu den obligatorischen Schutzgütern der Umweltprüfungen gehört und ein systematisches Aufarbeiten aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte hier am ehesten gewährleistet ist.

#### *Umweltprüfungen als Instrument zur Planungsoptimierung*

Die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Gewässerdurchgängigkeit, die Gewässerstruktur und die Reaktivierung der Auen werden gemeinsam mit anderen Maßnahmen auf der strategischen Planungsebene in Maßnahmenprogrammen und schließlich in Bewirtschaftungsplänen zusammengefasst, die für die einzelnen Flussgebietseinheiten – gegebenenfalls auch Flussgebietsteileinheiten – aufgestellt werden. Die Maßnahmenprogramme setzen sich im Idealfall aus einer Vielzahl einzelner Maßnahmen zusammen oder es werden Maßnahmengruppen definiert, die keine räumliche Konkretisierung beinhalten. In jedem Fall werden in Bezug auf die vorgenannten Aspekte häufig Renaturierungs-

<sup>2</sup> Siehe auch: [http://ec.europa.eu/environment/water/participation/pdf/ms/de\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/water/participation/pdf/ms/de_de.pdf).

und damit Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern beschrieben. Diese Einzelmaßnahmen (Projekt-Ebene) werden oft im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt, teilweise wird Baurecht durch eine Plangenehmigung hergestellt; Planfeststellungsverfahren werden dann durchgeführt, wenn die Baumaßnahmen einen größeren Umfang annehmen. Der Denkmalschutz sieht es kritisch, dass diese Maßnahmen auf der Projektebene nicht regelmäßig einer Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegen, denn somit wäre eine Beteiligung der Denkmalfachämter in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange eher sichergestellt. Nur ein Teil der entsprechenden Maßnahmen auf der Projekt-Ebene ist UVP-pflichtig, womit es erforderlich wird, vor einer Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Da die Regelungen zur UVP-Pflicht für wasserwirtschaftliche Projekte länderspezifisch sehr stark voneinander abweichen, sei hier beispielhaft auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Die Beseitigung eines Wehres beispielsweise ist gemäß Anlage 1 UVPG NW, Nr. 14 („Sonstige, der Art nach nicht von Nummern 1 bis 13 erfasste Ausbauprojekte mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Gemäß dem Kriterium 2.3.9 „in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Gemeinde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind“ (Anlage 2 UVPG NW) wäre das Vorhaben UVP-pflichtig, wenn das Wehr in der Denkmalliste der betreffenden Gemeinde verzeichnet ist.

Ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, werden die Denkmalschutzbehörden beziehungsweise -fachämter in aller Regel ordnungsgemäß beteiligt. Leider ist jedoch das Bestreben bei einigen Gewässerunterhaltungspflichtigen verbreitet, sich Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren „ersparen“ zu wollen. Während in diesen Fällen die Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz meist ordnungsgemäß Beachtung findet, fällt der Belang des kulturellen Erbes mitunter unter den Tisch. Daher ist es aus Sicht des Denkmalschutzes besonders wertvoll, dass die Maßnahmenprogramme zur WRRL einer SUP unterzogen werden, denn hierdurch wird die vorgenannte Beteiligungslücke geschlossen.

Die Belange des kulturellen Erbes (Kultur- und sonstige Sachgüter) müssen unabhängig von der Art der Baurechtschaffung in einer angemessenen Art und Weise vor einer Entscheidungsfindung über Einzelmaßnahmen erfasst, beschrieben und – auch in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Ziele – bewertet werden (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die Maßnahmenprogramme gemäß § 36 WHG unterliegen einer obligatorischen SUP gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG.<sup>3</sup> Für die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL sind demnach Umweltberichte zu erstellen (§ 14g Abs. 2 UVPG) und viele Einzelprojekte, die sich hieraus ergeben, müssen einer klassischen Projekt-UVP unterzogen werden. Hierbei sind Doppelprüfungen zu vermeiden. Das gesetzlich verankerte Prinzip der Abschichtung trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich die Tiefenschärfe der umweltrelevanten Prüfungsaspekte von den Maßnahmenprogrammen für Flussgebietseinheiten bis hin zu den einzelnen Projekten stark erhöht. Eine Verlagerung zum Beispiel aller denkmalrelevanten Aspekte auf die Projektebene wäre hier ebenso wenig zielführend wie die Absicht, auf Ebene der Maßnahmenprogramme das kulturelle Erbe bereits umfassend „abarbeiten“ zu wollen.

Es wird also trotz der unterschiedlichen Erfahrungshintergründe der beteiligten Behörden (unter anderem) der Wasserwirtschaft und des Denkmalschutzes darauf ankommen, frühzeitig und intensiv miteinander in einen Dialog einzutreten, um gemeinsam sowohl den Anforderungen

*Internationale Verankerung  
des kulturellen Erbes*

<sup>3</sup> Vgl. Jessel 2007.

der WRRL als auch der Denkmalschutzgesetze der Länder beziehungsweise den internationalen Vorgaben im Hinblick auf die UVP und das kulturelle Erbe Genüge zu tun und optimale Planungsergebnisse zu erzielen. Fertige Rezepte für diesen Abstimmungsprozess gibt es bisher nicht.

Die Berücksichtigung des kulturellen Erbes auf den unterschiedlichen Planungsebenen erfordert zwangsläufig, dass in begründeten Planungssituationen Sondergutachten und Fachbeiträge zur Erfassung und Bewertung des kulturellen Erbes insgesamt oder von Teilaspekten des kulturellen Erbes (zum Beispiel archäologische Denkmalpflege) erstellt werden, um einen sachgerechten und gesetzeskonformen Umweltbericht oder eine dem Stand der Technik entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Entscheidungsgrundlage im Zulassungsverfahren erstellen zu können. In Nordrhein-Westfalen werden derartige Fachbeiträge seit einiger Zeit regelmäßig eingefordert, was bei den meisten Planungsträgern inzwischen aufgrund der guten Erfahrungen, die man im gemeinsamen Handeln gemacht hat, auch Akzeptanz findet.

*Strukturierte Arbeitsweise schafft  
Transparenz und Akzeptanz*

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die für ein Planungsvorhaben mit UVP typische Arbeitsweise nicht eine zwingende Voraussetzung, aber sicherlich ein effektives Hilfsmittel, um auch die Belange des kulturellen Erbes in die wasserwirtschaftlichen Planungsprozesse wirksam einzubeziehen, sowohl auf der strategischen, als auch auf der Projektebene, die hier beispielhaft skizziert wird.

Als erster Schritt ist die Zielformulierung einer Planung zu nennen. Im Rahmen eines Screenings und/oder Scopings werden diese (hier wasserwirtschaftlichen) Ziele den zu beteiligenden Fachbehörden vorgestellt, die ihrerseits die eigenen Belange im Zusammenhang mit dem Vorhaben ein erstes Mal darstellen beziehungsweise skizzieren können. Gemeinsam legen die Beteiligten fest, in welchem Umfang und in welcher räumlichen und inhaltlichen Tiefe die einzelnen Umweltaspekte in Zusammenhang mit dem Vorhaben zum Beispiel in der zu erarbeitenden UVS darzustellen sind. Hieran schließen sich zunächst die Grundlagenermittlung und eine erste Ergebnisauswertung an. Häufig wird es so sein, dass anschließend ergänzende Geländeerhebungen, zum Beispiel archäologische Prospektionsmaßnahmen oder Gebäudeaufnahmen, Kartierungen etc., erforderlich werden. Innerhalb der UVS wird das kulturelle Erbe dann beschrieben, bewertet und zum Vorhaben beziehungsweise der Planung in Bezug gesetzt. Die Einzelschritte Konfliktanalyse, Konfliktdarstellung, Prüfung der Wechselwirkungen sowie Alternativenprüfung sollten im engen Austausch zwischen den Vertretern des Denkmalschutzes, den Vertretern der Wasserwirtschaft und den Planern beziehungsweise Gutachtern iterativ erfolgen, um mit der Formulierung von Handlungsempfehlungen bereits eine weitgehend optimierte Planung erzielen zu können. Auf Ebene der Maßnahmenprogramme wird der Konkretisierungsgrad auf Maßnahmenebene nicht unbedingt erreicht werden können. In diesem Fall sind allerdings Merker zu setzen, die auf der Projektebene wieder aufzugreifen sind. An dieser Stelle sind nun alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Erkenntnisse vorhanden, sodass eine Abwägung zwischen unter Umständen noch gegensätzlichen Interessen beziehungsweise Belangen erfolgen kann. So wie sich andere Umweltschutzgüter in dieses strukturierte Vorgehen einbinden lassen, was längst der gängigen Praxis entspricht, muss dies auch für das kulturelle Erbe beziehungsweise den Denkmalschutz als Belang erfolgen. Wichtig ist, dass neben den Archiven der Denkmalschutz-Institutionen auch historische Quellen ausgewertet werden und akzeptiert wird, dass auch für das kulturelle Erbe ergänzende Geländeaufnahmen (zum Beispiel Geländebegehungen, archäologische Prospektionen) durchzuführen sind.

Auf der strategischen Ebene wird man auf einem abstrakteren Niveau planen, allerdings sich dabei auch an einer wasserwirtschaft-

lichen Zielvorgabe orientieren. Durch den Abgleich der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen(gruppen) mit den übrigen Umweltbelangen wird man auch zu einer Prioritätenreihung der wasserbaulichen Maßnahmen(gruppen) kommen, die sowohl im Hinblick auf die Zielerreichung entsprechend der WRRL als auch im Hinblick auf Umweltwirkungen optimiert ist. Eine solche Prioritätenreihung wird sich allerdings nur gemeinsam entwickeln lassen, sofern ernsthaft eine praktische Umsetzung vorgesehen ist.

Die Umsetzung der WRRL ist eine Aufgabe, bei der Wasserwirtschaft und Denkmalschutz zu einem konstruktiven Miteinander verpflichtet sind. In gleicher Weise wie die Wasserwirtschaft gefordert ist, eine Prioritätenreihung wasserbaulicher Maßnahmen vorzunehmen, muss auch der Denkmalschutz seine Interessengebiete konkret benennen und innerhalb dieser beispielsweise eine Prioritätenreihung prospektiver Maßnahmen vornehmen. Es sollten nach Möglichkeit Gewässer oder Gewässerabschnitte markiert werden, für die zum Beispiel die Relikte der Wasserkraftnutzung eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das landschaftliche kulturelle Erbe haben und die bei Renaturierungsmaßnahmen einen besonderen denkmalfachlichen Planungsaufwand erfordern. Es empfiehlt sich, dass die Denkmalpflege ihre Belange in einer nachvollziehbaren Art und Weise darstellt und vermittelt – etwa mittels Präsentationen im Rahmen der Runden Tische, um die Bedeutung der Gewässer für das Kulturerbe für alle Planungsbeteiligten zu verdeutlichen. Nach intensiver Intervention auf sehr unterschiedlichen Ebenen ist es in zahlreichen Bundesländern gelungen, im Rahmen des Scopings zur SUP für Maßnahmenprogramme die hier formulierten Belange des archäologischen Denkmalschutzes einzubringen.<sup>4</sup> Gleichmaßen liegt bei den Institutionen der Wasserwirtschaft eine Verpflichtung, auch dem Denkmalschutz als öffentlichem Belang die notwendige Beachtung entgegenzubringen.

Trotz eines traditionell eher angespannten Verhältnisses zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz muss an dieser Stelle ein eindeutiges Plädoyer für ein gemeinsames Vorgehen bei der Konzeption der Maßnahmenprogramme stehen; die Zeit drängt, denn die Entwürfe der Maßnahmenprogramme sollten seit Jahresende 2008 vorliegen. Nur eine frühzeitige Abstimmung untereinander kann verhindern, dass die unterschiedlichen Interessen frontal gegeneinander gestellt und hierdurch Konzeption und Umsetzung der Maßnahmenprogramme unnötig verzögert werden. Für den Denkmalschutz heißt dies, sich bei Gebietsforen und „Runden Tischen“ in der Umsetzung der WRRL einzubringen und die Belange des kulturellen Erbes in einer möglichst plastischen und nachvollziehbaren Form darzustellen. Über die Integration der klassischen denkmalschützerischen Aspekte in einen kulturlandschaftlichen Zusammenhang sollte es möglich sein, die Anliegen des Denkmalschutzes deutlich werden zu lassen. Ein intensiver Dialog aller Beteiligten ist ein Muss; je früher hier ein Einstieg erfolgt, desto größer sind die Aussichten, einen solchen Dialog zur Zufriedenheit aller führen zu können. Um eine reibungsarme Umsetzung projektierte Einzelmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die Belange des kulturellen Erbes frühzeitig, das heißt auf der strategischen Planungsebene in den Planungsprozess eingebracht werden. Neben den partizipativen Elementen der Umsetzung der WRRL bietet sich die SUP auf der Ebene der Maßnahmenprogramme als Ort geradezu an, diese Belange wirkungsvoll zu verankern, damit nicht auf der Projektebene Maßnahmen scheitern, weil man seitens der Wasserwirtschaft das kulturelle Erbe nicht im Blick hatte. Leider wurde diese Chance bisher nicht in allen Bundesländern genutzt; einige der SUP-Beiträge blenden das kulturelle Erbe mehr oder weniger als betroffenes Schutzgut aus.

Es steht außer Zweifel, dass Feuchtgebiete nicht nur von hohem ökologischen, sondern auch von hohem kulturellen Wert sind. Es wäre

*Ausblick: Herausforderungen für Planer, Wasserbauer und Denkmalschützer*

<sup>4</sup> Siehe auch: <http://ec.europa.eu/environment/water/participation/pdf/ms/de>.

Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim  
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70, D-24837 Schleswig  
claus.carnap@alsh.landsh.de

Sprecher der Kommission WRRL des Verbandes  
der Landesarchäologen in der Bundesrepublik  
Deutschland

### Diplom-Geograph Elmar Knieps

Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenk-  
malpflege  
Endenicher Straße 133, D-53115 Bonn  
e.knieps@lvr.de

Mitglied der Kommission WRRL des Verbandes  
der Landesarchäologen in der Bundesrepublik  
Deutschland

fahrlässig, dieses Kapital leichtfertig aufs Spiel zu setzen und durch unsach-  
gemäße Eingriffe zu vernichten, und es wäre für alle Beteiligten sicherlich  
kaum zu ertragen, wenn eine so positive Initiative wie die WRRL zum  
unwiederbringlichen Verlust unseres ohnehin schon stark beschädigten  
kulturellen Erbes führen müsste.

### Literatur

- Attendorn, Thorsten: Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung; in: *Natur und Recht* 28, H. 12, 2006, 756–761.
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landschaftsplanung, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland. Münster/Köln 2007. <http://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLEP/Zusammenfassung.pdf>
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I: 1757, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I: 2470).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I: 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. 666).
- Hönes, Ernst-Rainer: Über die Berücksichtigung des Landesdenkmalschutzes im Bau- und Planungsrecht des Bundes; in: *Rheinische Heimatpflege* N.F. 42, 2005, 161–188.
- Infobrief zur EU-Wasserrahmenrichtlinie, hrsg. v. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 2/2006.
- Jessel, Beate: Folgenprüfungen im Kontext der europäischen Wasserrahmenrichtlinie; in: *UVP-report* 18, H. 5, 2005, 265–270.
- Jessel, Beate: Strategische Umweltprüfung für Maßnahmenprogramme nach WRRL; in: *Wasser und Abfall* 9, H. 10, 2007, 20–24.
- Jones, Carys u. a. (2006a): *Cultural Heritage and Environment Impact Assessment in the Planarch Area of North West Europe*. Manchester 2006.
- Jones, Carys u. a. (2006b): *Cultural Heritage and Environment Impact Assessment in the Planarch Area of North West Europe*; in: *Koblenzer Geographisches Kolloquium* 28, 2006, 37–120.
- Kasper, Michael: Vielschichtigkeit der Umweltprüfung in der Bauleitplanung – verfahrensmäßige und inhaltliche Abschlachtung; in: *UVP-report* 19, H. 5, 2005, 242–248.
- Kleefeld, Klaus-Dieter/Burggraaff, Peter: Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung; in: Matthiesen, Ulf u. a. (Hrsg.): *Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse, Erfahrungen, Perspektiven* (Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 28). Hannover 2006, 125–136.
- Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, hrsg. v. der UVP-Gesellschaft e.V. u. a. Köln 2009.
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland. Münster/Köln 2007. <http://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLEP/Text.pdf>. <http://www.lwl.org/walb-download/pdf/KuLEP/Text.pdf>
- Rößing, Lars: *Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung* (Schriften zum Umweltrecht 134). Berlin 2004.
- Tutlies, Petra: Eine karolingische Wassermühle im Rotbachtal; in: *Archäologie im Rheinland* 2005, 106–108.
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (2000/60/EG) vom 22.12.2000. ABl.-EG L 327:1.

### Links

- [http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index_en.html)  
[http://www.landesarchaeologen.de/kommissionen/komm\\_wrrl.html](http://www.landesarchaeologen.de/kommissionen/komm_wrrl.html)  
<http://www.planarch.org/>  
[http://ec.europa.eu/environment/water/participation/pdf/ms/de\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/water/participation/pdf/ms/de_de.pdf)

### Abbildungsnachweis

- Abb. 1 und 2: Foto Ingo Clausen, Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Abb. 3: Foto Petra Tutlies, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland